

# Fluchtpunkt.

## Menschenrechtsverletzungen in der Berliner Behördenpraxis gegenüber Flüchtlingen, Asylsuchenden und MigrantInnen

Sonderausgabe

Dezember 2002

### Abschiebehaft in Berlin

#### EDITORIAL

Diese Sonderausgabe des Fluchtpunkts beruht auf einer einzigen Quelle: Mitglieder der *Initiative gegen Abschiebehaft* (siehe auch deren Selbstdarstellung) haben die folgenden Informationen und Falldarstellungen zusammengetragen. Sie schöpfen ihr Wissen aus unzähligen Besuchen bei und intensiven Gesprächen mit inhaftierten Menschen im Abschiebegefängnis in Berlin-Köpenick.

Aus dieser Art des Zustandekommens der Berichte ergibt sich, dass sich einige der dokumentierten Fälle nicht bis ins letzte Detail verifizieren ließen. Diese Einschränkung bezieht sich jedoch zumeist nur auf die jeweiligen Vorgeschichten und nicht auf die konkreten Umstände der Haft. Wir sind der *Initiative gegen Abschiebehaft* sehr dankbar dafür, dass sie diese schwierige Dokumentationsarbeit geleistet hat, denn die Einzelschicksale der Inhaftierten (ihre Ängste, ihre Erfahrungen und Leiden) und auch die allgemeinen Bedingungen in der Abschiebehaft blieben andem-

falls den Blicken der Öffentlichkeit weitgehend entzogen. Abschiebehaftanstalten (auch so genannte "Ausreiseeinrichtungen") müssen als "schwarze Löcher" und permanente, legalisierte Schande der bundesrepublikanischen Gesellschaft bzw. des deutschen Rechtsstaats bezeichnet werden. Es handelt sich um Institutionen, in denen die Menschenrechte, die Menschenwürde und jeder Begriff von Gerechtigkeit und Verhältnismäßigkeit tagtäglich mit Füßen getreten werden: Die Inhaftierten haben nichts "verbrochen", sie sind alleine deshalb inhaftiert und werden ihrer Freiheit beraubt, um sie für die beabsichtigte Abschiebung jederzeit "zugriffsbereit" zu halten. Tausende werden auf diese Weise jedes Jahr routinemäßig weggeschlossen – viele ertragen die brutale Zwangsmaßnahme und die alltägliche Angst vor einer Abschiebung nicht und nehmen sich das Leben (seit 1993 nahmen sich in Deutschland 46 Menschen in Abschiebehaft das Leben).

#### Selbstdarstellung:

Die Berliner *Initiative gegen Abschiebehaft* ist eine ehrenamtlich organisierte Gruppe von 15 – 25 engagierten Personen aller Altersgruppen und wurde 1994 gegründet. Es existieren keine Vereinsstruktur und keine Büroräume; die 14tägigen Treffen finden in den Räumen der Katholischen StudentInnengemeinde statt. Seit kurzem wird ein Teil der Tätigkeit von der Amadeu-Antonio-Stiftung finanziert.

Schwerpunkt der Arbeit ist die praktische Unterstützung von Menschen im Abschiebegefängnis Berlin-Köpenick. Durch regelmäßige Besuche bei den Abschiebehaftlingen wird eine Brücke zur Außenwelt aufrechterhalten und ein Zeichen der Solidarität gesetzt. In vielen Fällen ist es notwendig und möglich, sich für die besuchten Menschen zu engagieren und in Zusammenarbeit mit verschiedenen Personen und Hilfsorganisationen eine Freilassung zu erwirken.

Durch diese Besuche übernimmt die Gruppe eine Tätigkeit, die in dieser Weise von keiner anderen Institution geleistet wird und erhält dadurch einen Einblick in das oft menschenverachtende Geschehen im Abschiebegefängnis.

Über diese Besuche hinaus ist die *Initiative gegen Abschiebehaft* politisch engagiert: Öffentlichkeitsarbeit, Demonstrationen, Gespräche mit PolitikerInnen und dem Beirat des Abschiebegefängnisses, Vernetzung mit anderen Flüchtlingsorganisationen (vor allem dem Flüchtlingsrat), die Teilnahme an der bundesweiten Kampagne gegen Abschiebehaft usw. Ziel aller Aktivitäten ist die Abschaffung der Abschiebehaft und das Ende des Abschiebesystems!

Die Inhaftierten sind zumeist vor politischer Verfolgung, Hunger, Folter, Armut oder vor einer drohenden Einberufung zum Krieg in ihren Herkunftsländern geflohen, von den deutschen Behörden und Gerichten wurden sie jedoch als nicht "schutzwürdig" erachtet (aus unterschiedlichen Gründen, die im Regelfall nichts mit der persönlichen Berechtigung zur Flucht zu tun haben). Die (oft willkürliche) behördliche Vermutung, die Betroffenen würden sich ihrer Abschiebung entziehen, rechtfertigt nach hiesigen Gesetzen eine Inhaftierung bis zu 18 Monaten unter miserablen

Haftbedingungen, wobei der Alltag geprägt ist durch die systematische Einschränkung jeder Bewegungs-, Handlungs- und Entscheidungsfreiheit. Es gibt für die verzweifelten Inhaftierten, die zumeist überhaupt nicht verstehen können, warum und mit welchem Recht sie inhaftiert wurden, keinerlei Arbeits- oder Beschäftigungsmöglichkeiten und lediglich eine Stunde Hofgang am Tag. Die Fenster der Zellen sind außen und innen vergittert, BesucherInnen dürfen nur hinter einer Trennscheibe empfangen werden.

Einen Anspruch auf einen kostenlosen anwaltlichen Beistand haben Abschiebehäftlinge in Deutschland - trotz der erheblichen Rechtseinschränkung der Freiheitsberaubung - nicht, und kaum einer der Inhaftierten kann sich einen anwaltlichen Beistand leisten, der bei einer richterlichen Anhörung oder durch Haftbeschwerden vielleicht eine Freilassung erwirken könnte.

Fehlende Sprachkenntnisse machen das Gefühl der Ausgeliefertheit und Ohnmacht total. Die Angst vor einer Abschiebung, deren mögliche Folgen und die völlig Ungewissheit über die weitere Haftdauer und die eigene Zukunft wirken oft traumatisch.

Es kommt hinzu, dass der "Arm des Rechtsstaates" schwächer nicht sein könnte: In richterlichen Anhörungen wird oft leichtfertig und desinteressiert innerhalb weniger Minuten über eine Stattgabe bzw. Verlängerung des Haftantrages der Ausländerbehörde entschieden – eine gewissenhafte und kritische Überprüfung der Angaben der Ausländerbehörde findet in diesem Rahmen selten statt.

In vielen Fällen dient die Abschiebehaft zudem rechtswidrig nicht zur Sicherung einer andernfalls nicht möglichen Abschiebung, sondern dazu, die Betroffenen für ihr "Fehlverhalten" zu bestrafen bzw. sie durch eine Art Beugehaft zur Ausreise zu bewegen. Die bloße behördliche Behauptung, jemand würde seine Abschiebung verhindern und / oder seine Identität verschleiern, ist zumeist Grund genug, den Betroffenen ihre Freiheit, die "Königin" unter den allgemeinen Menschenrechten, zu entziehen.

Zwei Beispiele aus der Praxis: Die indische Botschaft benötigt regelmäßig bis zu zwei Jahre, um passlosen Menschen aus Indien erneut Reisedokumente auszustellen. Dennoch werden in Berlin indische Flüchtlinge geradezu routinemäßig erst einmal für sechs Monate inhaftiert, um sie dann zu entlassen. Die Behörden der Elfenbeinküste wiederum stellen keine Pässe für minderjährige Flüchtlinge ihres Landes aus: Diese haben dann das "Pech", inhaftiert zu werden, damit die Ausländerbehörde sie den Botschaften anderer afrikanischer Länder vorstellen kann, in der Hoffnung, dass sich schon *irgendein* Land finden wird, in das die unglückseligen Jugendlichen abgeschoben werden können – unter Bruch der UN-Kinderrechtskonvention, die in Deutschland für ausländische Kinder nach wie vor nicht gilt.

Die Menschenrechte werden in deutschen Abschiebehaftanstalten somit systematisch und alltäglich verletzt. Die vorliegende Sonderausgabe des Fluchtpunkts soll helfen, diesem Skandal ein Ende zu setzen.

Günter Grass hatte Recht, als er 1997 in Hinblick auf deutsche Abschiebelager sagte: "Es ist wohl so, dass wir alle untätige Zeugen einer abermaligen, diesmal demokratisch abgesicherten Barbarei sind" – auch wenn die verantwortlichen rot-grünen und rot-roten PolitikerInnen anscheinend unfähig sind, dies zu begreifen und / oder unwillig sind, hieran etwas zu ändern.

Die Redaktion.

## BERICHTE

*Die Falldarstellungen sind thematisch geordnet und entsprechend überschrieben. Der einleitende Fall veranschaulicht den "Alltag" der Abschiebungshaft und das subjektive Erleben einer solchen massiven Freiheitseinschränkung auf eine sehr eindringliche Art und Weise. Verwendete Namen wurden anonymisiert (die tatsächlichen Namen und Haftbuchnummern sind bekannt).*

### Fall A (Gewalt, Demütigungen, Alltag)

I. lebte 13 Jahre in Berlin, bevor er in die Türkei abgeschoben wurde. Ungefähr die Hälfte dieser Zeit hat er als "sans-papier", d.h. ohne offizielles Aufenthaltsrecht, in Deutschland zugebracht. Er wusste, dass er sich nicht erwischen lassen darf, dass das Versteckspiel nicht ewig gut gehen kann, er hatte auch über Abschiebungen gelesen und dennoch erfolgreich die Frage verdrängt, was wohl passieren würde, wenn er eines Tages auf der Straße nach seinen Papieren gefragt werden würde. Nun bekam er die Antwort: Während der Arbeit geriet er in eine Kontrolle und konnte sich nicht ausweisen. Er wurde zur erkennungsdienstlichen Erfassung und anschließend in den Abschiebegehwahrsam, von dessen Existenz er bis dahin nicht einmal wusste, gebracht. Er

hatte es nicht für möglich gehalten, dass sie ihn in ein Gefängnis stecken würden...

I. wird zu einem sensiblen Beobachter der Zustände in der Abschiebehaft. Manchmal scheint er genug Distanz zu haben und macht sich über diese Zustände lustig, das nächste Mal ist er jedoch frustriert und erschüttert, wie mit ihm und den anderen Gefangenen umgesprungen wird. Seine guten Deutschkenntnisse erleichtern ihm einerseits den Aufenthalt in der Haft, denn er kann Schriftstücke ohne fremde Hilfe lesen und den Umgang mit den meisten Polizisten einfacher gestalten. Diese sind häufig überfordert, da sie mit einem nicht geringen Teil der Inhaftierten nicht einmal kommunizieren können. Jedoch ist es an diesem Ort manchmal auch ein "Segen", nicht alles verstehen zu können, zum Beispiel,

wenn man von einem Beamten ohne Grund "Arschloch" genannt wird oder "Drecksack", nur weil man schmutzige Sachen anhat (schließlich geschah die Verhaftung während der Arbeit). Man wird auch mal auf einen Stuhl geschubst, wenn der Beamte dies für angebracht hält, selbst wenn man lieber stehen möchte.

Ein weiteres Beispiel der alltäglichen Schikanen: Bei einer Umquartierung in einen anderen Gebäudeteil sollen die Gefangenen sich überlegen, mit wem sie eine Zelle teilen wollen. Die Gruppe um I. soll dann eine der alten Zellen reinigen bzw. aufräumen, obwohl es nicht ihre Zelle ist und sie ihre eigene Zelle ordentlich verlassen haben. Da sie sich weigern, werden sie dann bei der Neubelegung der Zellen bewusst getrennt.

Das sind nur einige Beispiele aus der Haftzeit von I., die ihn empört haben.

“Das Fass läuft dann jedoch über” infolge einer Meinungsverschiedenheit mit einem Beamten, der seine Post kontrollieren will (I. muss dabei gegen seinen Willen ein aufgeklebtes Foto abreißen). I. wird von dem Beamten zurück in seine Zelle gestoßen, wobei der Beamte ihm seinen Schlüsselbund gegen den Hals drückt. Als Folge davon entsteht eine deutliche Rötung. I. ruft daraufhin die Polizei "draußen" über die Nummer 110 an, die auch tatsächlich kommt und eine Strafanzeige wegen Körperverletzung aufnimmt. Er wird befragt und die Personalien der Zeugen werden erfasst (von sechs Zeugen haben sich allerdings nur zwei bereit gefunden, auszusagen). Das Ermittlungsverfahren wird später jedoch eingestellt, da die abweichende Schilderung der Auseinandersetzung durch den Beamten "nicht zu widerlegen" sei; es fehlten "objektive Beweismittel".

Dieser Fortgang des Verfahrens und der Umgang mit Beschwerden und Anzeigen von Gefangenen gegen ihre "Bewacher" dürfte beispielhaft sein. Es ist offenkundig, wer am "längeren Hebel" sitzt und wem im Zweifelsfall sich widerstreitender Aussagen geglaubt werden wird. In der Haft ist es nicht anders wie in der "freien" Welt: Anzeigen gegen Staatsbeamte wegen Körperverletzung im Amt werden häufig mit Gegen-Anzeigen wegen Beleidigung, Widerstands, Körperverletzung usw. beantwortet, um die "renitenten" Opfer der Staatsgewalt in ihre Schranken zu weisen. Angesichts der bekanntermaßen minimalen Erfolgsaussichten und der erheblichen Risiken von Anzeigen gegen Vollzugsbeamte und in Anbetracht der marginalisierten und entrechteten Lage von ausländischen Abschiebehäftlingen, ist leicht vorstellbar, dass viele vergleichbare Vorfälle von Beleidigungen, Diskriminierungen, Misshandlungen und Gewalt im Abschiebegefahrraum gar nicht erst zur Sprache kommen und ungeahndet bleiben, weil viele Gefangene nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, weitere Repressalien befürchten und / oder ganz einfach kein Vertrauen in die deutsche Polizei und Justiz haben.

Auch I. hat schließlich darauf verzichtet, nach seiner Abschiebung seine Anzeige vom Ausland aus weiter zu betreiben, auch weil ihm die finan-

ziellen Mittel für einen deutschen Rechtsanwalt fehlten. Die Vorfälle lagen für ihn dann auch schon zu sehr in der Vergangenheit und seien "nicht schlimm genug" genug gewesen. Aber es reicht, ihn daran zu erinnern, um ihn in Rage zu versetzen.

### **SPENDENAUFBRUF in eigener Sache**

Der *Fluchtpunkt* wird an Interessierte kostenlos verteilt und in ehrenamtlicher Tätigkeit erarbeitet und zusammengestellt. Die Mehrheit der in den bisherigen Ausgaben dargestellten Berichte basierte auf Einzelfällen, die von der **Asylberatung der Heilig Kreuz Gemeinde / Passion** in Berlin-Kreuzberg betreut wurden; auch die *Fluchtpunkt*-Redaktion setzt sich mehrheitlich aus MitarbeiterInnen dieser Beratungsstelle zusammen; die Kirchengemeinde unterstützt zudem den Druck und die Verteilung des *Fluchtpunkts*.

Die Asylberatung der Heilig Kreuz Gemeinde existiert in Berlin bereits seit 1983 und wird ausschließlich durch Spenden finanziert (von Gemeinden, Einzelpersonen, Asyl in der Kirche e.V., Kunstauktionen etc.). Die Arbeit und die Fortexistenz der Asylberatung ist jedoch infolge des Rückgangs entsprechender Spenden akut gefährdet!

Wenn Sie helfen wollen, eine langjährig bewährte, staats-unabhängige und helfende Instanz für Menschen auf der Flucht in Berlin zu unterstützen - und hierzu finanziell in der Lage sind -, spenden Sie bitte an:

**Ktnr.: 0560 926 700**

**BLZ: 100 200 / Berliner Bank**

**Stichwort: Asylberatung**

*(Eine Spendenquittung wird automatisch ausgestellt, wenn Sie die genaue Adresse auf dem Überweisungsträger angeben)*

und / oder reichen Sie diesen Spendenaufwurf an mögliche UnterstützerInnen weiter.

**Vielen Dank.**

Zur Zeit ist I. gezwungenermaßen Wehrdienstleistender in der Türkei, da es eine Form des Ersatzdienstes in der Türkei nicht gibt. Hier in Deutschland hatte er erfahren, dass es auch anders ginge, und er hatte sich entschlossen, sich der Armeepflicht zu entziehen: "Es ist hier [in der Ar-

mee] wieder wie im Gefängnis in Berlin", sagt er und meint damit die demütigenden Bedingungen des Abschiebegefahrraums.

Seine letzten gewaltsamen Erfahrungen in Berlin haben ihn generell skeptischer gemacht gegenüber Deutschland, er fühlt sich gedemütigt. Negative Erlebnisse gab es auch schon vor der Haft, aber sie waren vereinzelt, weniger dominant und passierten in größeren Abständen. Trotz aller Umstände (seiner "Papierlosigkeit") dachte er, er gehöre nach so vielen Jahren "hierher" und war verletzt, als er in der Abschiebehafte nochmals mit aller Deutlichkeit zu spüren bekam, dass man ihn nicht wollte und dass man einen enormen Aufwand betrieb, um ihn wieder loszuwerden. Obwohl seine Zukunft "zu Hause" sehr ungewiss ist, ist er sich nach dem Erlebten nicht sicher, ob er jemals wieder nach Deutschland zurückkommen würde, selbst wenn er die Möglichkeit dazu hätte.

#### **Fall B (Inhaftierung Jugendlicher)**

Ahmed Zorek ist 16 Jahre alt und kommt aus dem westafrikanischen Land Benin. Die Eltern des Jugendlichen werden während eines Aufruhrs in Verbindung mit den Wahlen umgebracht, wahrscheinlich aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Opposition. Freunde der Eltern entscheiden, dass Ahmed nach Deutschland fliehen soll, denn hier wäre er sicher. Was mit seinem 14jährigen Bruder geschehen ist, weiß Ahmed bis heute nicht.

Mit einem Schiff reist der 16jährige Ahmed nach Hamburg und von dort mit der Bahn weiter nach Berlin. Am Bahnhof verbringt er seine erste Nacht und wird hier von der Polizei aufgegriffen und sofort in den Abschiebegefahrraum nach Köpenick transportiert. Aus der Haft heraus stellt Ahmed im Dezember 2001 dann einen Asylantrag, der jedoch abgelehnt wird.

Aus Angst vor der drohenden Abschiebung und den damit verbundenen Folgen in Benin weigert sich Ahmed, einen Passersatzantrag zu stellen. Da er über keine Deutschkenntnisse verfügt, versteht er die bürokratischen Vorgänge nicht. Man stellt ihn der Botschaft von Benin in

Bonn vor, ein Pass wird ihm jedoch nicht ausgestellt.

Bekanntes von ihm bringen eine geringe Summe für eine Anwältin auf, die Ahmed dann auch in der Haft besucht. Sie ist bereit, bei der Ausländerbehörde Einblick in seine Akte zu nehmen und die Botschaft Benins zu kontaktieren, um zu erfahren, ob Reisepapiere zu einem späteren Zeitpunkt ausgestellt werden. Mit diesen Informationen wäre eine Haftbeschwerde begründbar, auch aufgrund der Minderjährigkeit Ahmeds – wegen fehlender weiterer Honorarzah-lungen legt die Anwältin ihr Mandat dann jedoch nieder. Schließlich werden finanzielle Mittel aus dem Rechtshilfefond von PRO ASYL bewilligt; und ein Anwalt vom Republikanischen AnwälInnen-Verein ist bereit, den Fall zu übernehmen.

Kurz vor seiner dritten Haftprüfung drängt die Ausländerbehörde Ahmed, einen Passersatzantrag zu unterschreiben, was er jetzt auch tut, denn sechs Monate im Gefängnis, die Angst vor weiteren drei Monaten Haft und die Unklarheiten bezüglich seiner Abschiebung haben ihn müde gemacht.

Bei der Haftprüfung wird die Haft dann für nur zwei Wochen verlängert, wahrscheinlich dank der Beharrlichkeit des Rechtsanwaltes.

Elf Tage später wird Ahmed mit einer Grenzübertrittsbescheinigung entlassen und in einem Jugendhaus mit anderen ausländischen Jugendlichen untergebracht. Die Betreuung ist hier, verglichen mit den Schicksalen vieler anderer entlassener Häftlinge, ziemlich gut. Ahmed bekommt sofort einen Platz in einem Deutschkurs und auch eine sechsmonatige Duldung, nachdem die Grenzübertrittsbescheinigung ungültig geworden ist. Das Jugendhaus liegt zentral, Ahmed teilt sich ein Zimmer mit einem Jugendlichen aus Guinea.

Die Angst vor der Abschiebung aber bleibt, denn im Januar wird Ahmed achzehn Jahre alt und die Duldung läuft ab.

#### **Fall C (Inhaftierung Jugendlicher)**

Der Junge L. kommt mit seiner gesamten Familie 1995 aus der Türkei nach Deutschland. Zur Familie gehören sieben Personen; das Elternpaar

und fünf Kinder; L. ist mit fünfzehn Jahren der älteste Sohn. Während des Asylverfahrens leben sie abwechselnd in Jena, Apolda, Würzbach und zuletzt in Gera, wo L. auch zur Schule ging. Der Asylantrag wird abgelehnt. L. fehlen noch genau zwei Wochen bis zum Abschluss der Berufsschule, als im Juni 2002 die Polizei um drei Uhr morgens an die Wohnungstür der Familie klopft.

Die Tür wird gewaltsam geöffnet und eine Gruppe von Polizisten dringt in die Wohnung ein. Die Familienangehörigen und zwei Gäste werden aus ihren Betten gerissen. Fünf Minuten werden der Familie zugestanden, um ihre Sachen zu packen. Die Abschiebung nach Istanbul ist für den gleichen Tag vorgesehen, ein Kontakt mit dem Rechtsanwalt wird nicht gestattet, ein Haftbefehl wird nicht vorgelegt.

In den Morgenstunden wird die Familie zum Flughafen gebracht. Der Vater weist seine Familie an, nicht in das Flugzeug einzusteigen. Er geht alleine hinein und fragt nach einer Abschiebeverfügung, andernfalls wolle die Familie der Abschiebung nicht Folge leisten. Daraufhin wird die Familie zurück nach Gera gebracht. Der Familienvater und L. kommen zurück in die Abschiebehaft; die Mutter und die kleineren Kinder werden in einem Asylbewerberheim untergebracht. In Angst vor der Abschiebung taucht sie mit den Kindern unter.

Der Vater und L. werden sechs Wochen lang in der JVA Untermansfeld festgehalten, in einem Korridor zusammen mit inhaftierten Rechtsradikalen. Diese beschimpfen die beiden Türken als Kanaken, Essensreste werden in ihre Zellen geworfen, und beim Hofgang werden die beiden mit Wasser beschüttet und anderen Demütigungen ausgesetzt. In der dritten Juliwoche werden Vater und Sohn in ein Gefängnis nach Suhl verlegt und zwei Tage später, in Begleitung dreier Polizeibeamten, wieder zum Berliner Flughafen gebracht. Die drei Beamten begleiten auch die Abschiebung in die Türkei und behaupten, dass sie zum Schutz vor Repressalien der türkischen Behörden mitflögen. Nach der Ankunft lassen sie die beiden Flüchtlinge jedoch alleine, und Vater und Sohn werden daraufhin sofort festge-

nommen und einer zweitägigen “Überprüfung” unterzogen. L. beklagt den rüden Ton der türkischen Polizisten.

Nach der Überprüfung wird erklärt, dass nur der Vater einreisen könne; L. sei nicht registriert und somit kein türkischer Staatsbürger. Er wird am nächsten Tag nach Berlin zurückgeschickt und dort erneut in Abschiebe-gewahrsam genommen.

L. ist völlig verstört und ratlos. Erst vier Tage später wird er einer Beamtin der Ausländerbehörde vorgeführt. Sie verlangt von ihm, er solle sich um einen türkischen Pass bemühen. Ein Haftprüfungstermin findet nicht statt, es liegt wohl noch ein vollstreckbarer Haftbeschluss vom Juni 2002 des Amtsgerichts in Gera vor. L. wird zurück in das Geraer Gefängnis gebracht. Mit Unterstützung des Flüchtlingsrates und von PRO ASYL wird ein Rechtsanwalt eingesetzt, der sich des Falles annimmt. Am 22. August erreicht dieser eine Verhandlung vor dem Amtsgericht.

Die Fortdauer der Haft wird nun damit begründet, dass auf einmal das Alter von L. angezweifelt wird. Er sei volljährig und könne somit die Erteilung der türkischen Staatsbürgerschaft selbst betreiben, heißt es.

Ein ärztliches Gutachten bescheinigt dann jedoch die Minderjährigkeit von L., die Beantragung der türkischen Staatsbürgerschaft muss also von seinen Eltern unterschrieben werden, die jedoch unauffindbar sind. Die Ausländerbehörde in Gera hebt daraufhin den Haftantrag auf und L. wird Ende August entlassen. Bis zu seinem 18. Lebensjahr wird er mit einer Duldung in Gera leben können.

#### **Fall D (Inhaftierung Jugendlicher)**

R. kommt aus Algerien und ist das einzige Kind seiner Eltern, die während seinem siebten Lebensjahr plötzlich verschwinden. Der Großvater, bei dem R. dann aufwächst, wird Anfang 2001 ermordet. R. flieht nach Frankreich, sucht dort seine Eltern und kommt dann schließlich im Mai 2002 nach Deutschland. Er ist jetzt 16 Jahre alt. Sein im Juni 2002 gestellter Asylantrag wird als “offensichtlich unbegründet” abgelehnt. Bei einer Fahr-scheinkontrolle wird R. aufgegriffen und inhaftiert.

R. ist sehr intelligent, verfügt über den Abschluss der achten Klasse, spricht fließend Französisch und bereits ausreichend Deutsch. Er ist ein kleiner, zierlicher Junge, der sichtlich unter den Haftbedingungen leidet. Anzeichen dafür sind seine Appetitlosigkeit und die damit verbundene starke Gewichtsabnahme. Er klagt über ständige Herzbeschwerden, liegt den ganzen Tag über im Bett, ist völlig in sich gekehrt und pflegt kaum irgendwelche Kontakte.

Da für R. keinerlei Personaldokumente vorliegen, ist eine Passausstellung vor Ablauf von sechs Monaten nicht zu erwarten. Es liegt eine Aufnahmebereitschaft des Jugendheimes des Paul-Gerhard-Werks vom 24. Juli 2002 vor; das Jugendamt Treptow-Köpenick hat am 16. Juli die Amtsvormundschaft übernommen.

Trotzdem kann die engagierte Rechtsanwältin nichts erreichen. Die Ausländerbehörde lehnt die Entlassung des Jungen ab. Auch eine Petition des Seelsorgers beim Berliner Innensenator hat keinen Erfolg. Der Zustand von R. verschlechtert sich, er ist verzweifelt.

Die Ausländerbehörde versucht, R. nach Tunesien abzuschicken, da die tunesische Innenverwaltung nach einem Fingerabdruck-Vergleich zu einer Aufnahme von R. bereit ist. Einer Klärung der auch bei der tunesischen Botschaft noch bestehenden Identitäts-Zweifel durch eine persönliche Vorsprache stimmt die Ausländerbehörde jedoch nicht zu. Ein Abschiebungsversuch nach Tunesien scheitert schließlich am Widerstand des Jugendlichen. Obwohl die tunesische Botschaft aufgrund der bestehenden Unklarheiten nun keine neuen Reisepapiere mehr ausstellen will, gelingt offenkundig ein zweiter Abschiebungsversuch (unter ungeklärten Umständen): Als der Seelsorger R. erneut besuchen will, liegt in seinem Bett ein anderer Flüchtling. Die anderen Haftierten berichten, dass R. in einer Überraschungsaktion vor ein paar Tagen aus dem Bett gerissen worden sei. Er habe zehn Minuten Zeit gehabt, um sich anzuziehen. Seine persönlichen Dinge blieben zurück. Niemand weiß, wo R. jetzt ist. Er sei völlig kraftlos gewesen und habe laut geweint. Den Mitgefangenen stehen

die Tränen in den Augen, als sie davon berichten.

„Die Ausreisepflicht wurde durchgesetzt“, wird es abschließend in der Akte des abgeschobenen Jugendlichen heißen.

### **Fall E (Hungerstreik, Gesundheit)**

*Mahmoud Omaha* lebt seit 1976 in Deutschland, wegen politischer Verfolgung floh er damals aus seinem Heimatland Ägypten. Fünf Jahre nach seiner Einreise heiratet er eine deutsche Frau und wird Vater einer Tochter. Die Ehe zerbricht jedoch und wird 1985 geschieden. Mahmoud lebt mehrere Jahre illegal in Deutschland, wird jedoch aufgegriffen und nach sieben Monaten in Abschiebehaft nach Kairo abgeschoben. Dort wird er nach eigenen Angaben sofort ins Gefängnis geworfen. Nach sechs Monaten kehrt er über Holland nach Deutschland zurück. Seit dem 17. Juni 2002 ist er in Abschiebehaft.

Mahmoud spricht fließend Deutsch und ist sozial integriert. Er hat einen Anwalt, der von Freunden bezahlt wird. Aus Verzweiflung über seine Situation beginnt Mahmoud Anfang Juli einen Hungerstreik und hat nach dreieinhalb Wochen bereits 16 kg abgenommen, berichtet über Angstzustände und Herzrasen. Er fürchtet sich sehr vor der Verlegung ins Haftkrankenhaus Moabit, da er ahnt, dass dort sein Wille „gebrochen“ werden soll.

Anfang August wird Mahmoud am frühen Morgen abgeholt und zum Flughafen gebracht, um ihn abzuschicken. Trotz seines geschwächten Zustandes und trotz seiner Fesseln an Händen und Füßen kann er seine Abschiebung verhindern, indem er mit Schreien auf sich aufmerksam macht. Passagiere setzen sich für ihn ein, während der Pilot den drei BGS Beamten empfiehlt, Mahmoud den Mund zuzukleben (was diese jedoch nicht tun). Er wird zurück in den Abschiebebewahrsam gebracht. Er hungert weiter.

Mahmoud kann nach einiger Zeit kaum noch laufen, hat Nierenbeschwerden und wird nur sporadisch gewogen. Er bekomme Medikamente, falls er die Nahrungsaufnahme wieder beginne, wird ihm gesagt.

Der nächste Abschiebetermin steht fest, der 20. August. Einen Tag zuvor wird Mahmoud ohne vorherige Information abgeholt und nach Moabit zu einer Gerichtsverhandlung gebracht, um dort als Zeuge (!) auszusagen. Dies lehnt er aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes ab. Der Richter ist sehr verständnisvoll und schlägt ihm vor, sich doch im Moabiter Krankenhaus untersuchen zu lassen. Dies wird jedoch von der amtlichen Begleitung abgelehnt. Mahmoud wird den ganzen Tag über durch Berlin gefahren, Häftlinge werden abgeholt und zu Flughäfen gebracht und irgendwann wird er dann abends auf die Polizeiwache zum Tempelhofer Damm zurück gebracht, weiterhin ohne zu wissen, was mit ihm geschieht. Er verlangt einen Arzt, jedoch ohne Erfolg. Gegen 22.00 Uhr wird er zurück nach Köpenick ins Gefängnis gebracht. Der evangelische Seelsorger ist jetzt über seinen Fall informiert und telefoniert noch mal mit vielen relevanten Stellen.

Die geplante Abschiebung findet dann doch nicht statt, auch nicht eine Woche später, wie angekündigt. Beim Haftprüfungstermin wird die Haft zunächst verlängert, aber der Richter will innerhalb einer Woche die medizinische Gesundheitssituation des Betroffenen beurteilen lassen. Der Anwalt nimmt an der Haftprüfung teil. Seinen Ratschlag, ein Ticket für ein anderes Land zu kaufen, hatte eine Bekannte von Mahmoud befolgt, aber dies hat keinerlei Einfluss auf die Entscheidung des Richters.

Am 29.8.2002 verlängert der Haftrichter die Abschiebehaft. Der Polizeiärztliche Dienst bescheinigt „Reisefähigkeit“, nachdem Mahmoud vor der Blutentnahme ein Glas Wasser mit sieben Tropfen einer unklaren Flüssigkeit bekommen hatte. Man fordert ihn auf, zu trinken, ohne ihn darüber zu informieren, was er zu Trinken bekommt. Mahmoud wiegt jetzt 55 kg bei einer Körpergröße von 1,81 Meter. Es geht ihm schlecht. Er wird heute einen Durststreik beginnen. „Lieber sterbe ich hier, als in Ägypten“.

Nachdem er in seiner Verzweiflung gesagt hatte, dass er nicht lebend nach Ägypten zurückkehren werde, wird er einen Tag später gegen Mittag in eine Isolierzelle verlegt. Sein Handy wird

ihm abgenommen. Er entwickelt starke Zahnschmerzen aufgrund eines maroden Backenzahnes. Ein Schmerzmittel wird mit der Begründung verweigert, dass zuerst der Hunger- und Durststreik abgebrochen werden müsse.

Mahmoud muss noch drei weitere Tage in der Isolierzelle verbringen, entgegen der mündlichen Zusage, ihn nach einem Tag zurück zu verlegen (offiziell sollen sich isolierende Haftmaßnahmen über 24 Stunden hinaus eigentlich auf "Einzelfälle besonderer Renitenz" beschränken). Aus Gesprächen der Etagenpolizei schließt er, dass er abgeschoben werden soll – offiziell wird er hierüber jedoch nicht informiert.

Am 3. September wird Mahmoud, nach eigenen Angaben seit 67 Tagen im Hunger- und seit 4 Tagen im Durststreik, als haft- und reisefähig beurteilt und in einem sehr schlechten körperlichen und psychischen Zustand in Verbindung mit einer ausgeprägten Todesangst abgeschoben.

#### **Fall F (Hungerstreik, Gesundheit)**

E. kommt aus dem westafrikanischen Land Togo und wurde wegen seiner politischen Einstellung verfolgt. Sein Vater, Lebensmittelhändler in Lome, wurde ist als aktives Mitglied der oppositionellen UFC (Union des Forces pour le Changement) im April 1995 von der Militärpolizei verhaftet und ist seitdem verschwunden. Auch E. ist in der UFC aktiv gewesen und verlässt Togo auf Ratschlag seiner politischen Freunde, da sein Leben in Gefahr ist.

Nach Deutschland floh er 1996 und wurde zunächst in einem Asylbewerberheim in Thüringen untergebracht. Bei einem der regelmäßigen Vorsprachetermine bei der dortigen Ausländerbehörde Anfang 2001 wird ihm nach seinen Auskünften ein Formular vorgelegt, das ihm als "Antrag auf eine ständige Aufenthaltsgenehmigung" dargestellt wird. E., der nur wenige Worte Deutsch spricht, unterschreibt sofort, doch mit seiner Unterschrift nahm er vermutlich unwissentlich seinen Asylantrag zurück. Dieses Papier, dessen wahren Inhalt E. nicht kannte, liegt in der Akte des Betroffenen und bestimmt die Haltung der Ausländerbehörde. Zusätzli-

che Angaben, die der Asylbewerber im Folgeantrag zu seiner Verfolgung in Togo macht, werden nun nicht mehr berücksichtigt.

Im September 2001 wird E. festgenommen und in den Berliner Abschiebegewahrsam verbracht, dort tritt er in einen Hungerstreik. Am 19. Januar 2002, nach 31 Tagen Hungerstreik außerordentlich geschwächt, wird E. gegen seinen Willen nach Togo abgeschoben. Seine Rechtsanwältin wird hierüber nicht informiert. Seit der Abschiebung fehlt von E. jedes Lebenszeichen, obwohl ein telefonischer Kontakt mit der Initiative gegen Abschiebehaft vereinbart worden war.

In einem Gutachten einer Wissenschaftlerin der Humboldt-Universität vom 26. Dezember 2001 heißt es: "Es wird immer wieder berichtet, dass UFC-Mitglieder selbst im Ausland vor den Schergen der Diktatur nicht ganz sicher sind und einige mysteriöse Todesfälle auf die direkte Einwirkung des Geheimdienstes Togos zurückzuführen sind. Re-Emigranten, die dem Regime erklärtermaßen oder bekanntermaßen oppositionell gegenüber stehen, haben mit Verfolgungen zu rechnen und sind äußerst bedroht."

#### **Fall G (lange Haftdauer)**

K. flieht im Oktober 1994 vor der Verfolgung durch die Polizei des damaligen Machthabers General Abacha aus Nigeria. Nach einer regierungskritischen Demonstration, bei der zwei Polizisten ums Leben kommen, wird ein Haftbefehl gegen ihn und andere Oppositionspolitiker ausgesprochen. Einige seiner damaligen Mitstreiter können ebenfalls fliehen und werden in Großbritannien als politische Flüchtlinge anerkannt; der Asylantrag von K. in Deutschland wird hingegen 1999 abgelehnt. Seitdem ist K. "ausreisepflichtig". Ende März 2001 wird er in Abschiebehaft genommen, da er das Land nicht freiwillig verlassen hat. Er sieht sich weiterhin von den nigerianischen Behörden bedroht und fürchtet im Falle einer Rückkehr eine Verhaftung aufgrund seiner oppositionellen Tätigkeit. Entsprechend wehrt er sich zweimal gegen die Versuche des BGS, ihn gewaltsam nach Nigeria abzuschicken.

Obwohl er bereits seit 1994 in Deutschland lebt und hier einen neuen Lebensmittelpunkt gefunden hat, sollen seine bestehenden sozialen Beziehungen durch die Abschiebung auseinander gerissen werden (seit April 2001 ist er Vater eines Kindes, das mit deutscher Staatsangehörigkeit in Deutschland lebt).

Weil er sich gegen seine Abschiebung gewehrt hat, wird seine Inhaftierung mehrmals verlängert. Am 26. Oktober 2001 versucht die Ausländerbehörde zum zweiten Mal, ihn abzuschicken. Auch dieser Versuch misslingt. Seitdem gelingt es den Behörden nicht mehr, ein Reisedokument für K. zu beschaffen. Am 23. April 2002 soll erneut ein Richter über die Fortdauer der Haft entscheiden - nach fast 13 Monaten Abschiebehaft. Kurz zuvor wird er in die JVA Volkstedt verlegt (Berlin handelte in Amtshilfe für Sachsen-Anhalt, in Sachsen-Anhalt wird die Abschiebungshaft in "normalen" Haftanstalten vollzogen). Die Haft wird dann von einem Gericht in Magdeburg um weitere drei Monate verlängert.

In der Strafhaftanstalt ist K. rund um die Uhr in einer Einzelzelle eingeschlossen, der Kontakt zu seiner Familie und zu UnterstützerInnen ist nunmehr auf Briefe beschränkt. Nur zweimal in der Woche darf maximal 10 Minuten telefoniert werden.

Nach **über 16 Monaten Inhaftierung** wird K. schließlich Anfang August 2002 frei gelassen.

#### **Fall H: Die Situation eines Palästinensers aus dem Libanon (Beugehaft, lange Haftdauer, Alltag)**

S. ist in einem palästinensischen Flüchtlingslager im Libanon aufgewachsen. 1997 kommt er als 20-Jähriger nach Deutschland. Seine Flucht ist abenteuerlich und führt ihn durch verschiedenste Länder. Nach einem kurzen Aufenthalt in Moskau wird er mit einigen anderen Palästinensern im Auto nach Deutschland gebracht. Der Fahrer gerät kurz nach der Grenze in Deutschland in einen Unfall. Als die Polizei kommt, rennen die Flüchtlinge in die Felder und werden in einer groß angelegten Suchaktion mit Hubschraubern und Hunden aufgegriffen. S. kommt zunächst in ein Heim in Berlin, lernt

sehr gut deutsch und lebt eine Weile zusammen mit der Familie seiner Freundin.

Im August 2000 übergibt er eine Kopie seines abgelaufenen Passes und weitere Papiere in Vorbereitung seiner Heirat dem Standesamt (das Original des Reisepasses schickt er zur libanesischen Botschaft zur Verlängerung). Das Standesamt informiert hierüber die Ausländerbehörde, und S. wird im Rahmen einer Vorsprache am 11.7.2001 festgenommen und inhaftiert.

S. hat keinen gültigen Pass, und die libanesische Botschaft stellt an Palästinenser aus dem Libanon, die als Staatenlose bereits seit 1948 von der UN-Organisation UNRWA betreut werden, auch keine Reisepässe aus. S.s Pass wird ihm von der Botschaft entsprechend unverlängert im Januar 2002 an seine Heim-Adresse zurück gesandt, seine Verlobte legt diesen abgelaufenen Pass der Ausländerbehörde noch im selben Monat vor.

Das Amtsgericht begründet die immer wieder verlängerte Haftanordnung im Wesentlichen mit der Annahme, S. habe seinen Pass vorsätzlich der Ausländerbehörde vorenthalten. Die Abschiebungshaft wird für S. somit de-facto zu einer Beugehaft.

In den Grundsätzen der Abschiebungshaft, wie sie nach dem Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 27.09.2001 von der Senatsverwaltung für Inneres an die Ausländerbehörde weitergegeben wurden, heißt es jedoch u.a.:

*“Bei der Abschiebehaft handelt es sich um eine aus Sicht der Betroffenen einschneidende Maßnahme, die allein die Sicherung der Abschiebung zum Ziel hat. Sie dient daher weder der Vorbereitung oder Durchführung eines Strafverfahrens, der Strafverfolgung, noch stellt sie eine Beugemaßnahme dar, etwa um die Mitwirkung bei der Passbeschaffung zu erreichen. Die Abschiebungshaft darf – so verstanden – nicht zum Zweck der Passerlangung dienen.”*

S. erzählt sehr viel über den Alltag im Abschiebegehwahrsam, z.B. über einen netten Beamten, der mit den Häftlingen Karten spielt. Und über Beamte, die während der Freistunde die Bälle, die beim Fußballspielen über den Zaun geschossen werden,

nicht zurück bringen. Einmal beobachtet er einen Beamten, der einen Ball holt - und mit einem Messer durchsticht. Die Häftlinge müssen die Bälle selber kaufen, zu einem Preis von 9 Euro. Das zweiwöchige Taschengeld beträgt 14 Euro.

Eines Tages kommt S. etwas langsam aus der Freistunde. Der Beamte schreit ihn daraufhin an, er solle sich beeilen und benutzt ein Schimpfwort. S. will sich nicht beleidigen lassen und erstattet Anzeige gegen diesen Beamten. Als Konsequenz erfolgt eine Gegenanzeige des Beamten; S. habe ihn beleidigt und sich antisemitisch geäußert.

**Nach elfmonatiger Abschiebungshaft** wird S. am 24.6.2002 entlassen. Einige Monate später wird er als Hauptangeklagter zu einer Verhandlung vorgeladen, in der ihm Volksverhetzung und Beamtenbeleidigung vorgeworfen wird.

Das Verfahren wird eingestellt; die Anwaltskosten muss er jedoch selbst tragen.

#### **Fall I: Die Problematik der Identitätsfeststellung – im Zweifel zu Ungunsten des Inhaftierten (Suizidversuch)**

B. ist seit 1996 Mitglied der oppositionellen Rebellen – der R.U.F. – in Sierra Leone, einem Land, das in den 90er Jahren von heftigen Bürgerkriegsauseinandersetzungen geprägt ist. Der heutige formale Frieden wird durch eine britische UN-Schutztruppe gesichert. B. fürchtet, im Falle einer Abschiebung aufgrund seiner Bürgerkriegsbeteiligung möglicherweise lebensbedrohlichen Repressalien ausgesetzt zu werden. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFL) hält B. in seinem ablehnenden Asylbescheid vom 8.4.2002 entgegen, dass in Sierra Leone transparente und rechtmäßige Gerichtsverfahren gewährleistet seien. Außerdem bestehe eine Generalamnestie für Angehörige der R.U.F.; B.'s Engagement im Bürgerkrieg sei keine asylrelevante Tatsache. Der Asylantrag wird als "offensichtlich unbegründet" zurückgewiesen; Abschiebehindernisse lägen nicht vor.

B. kam im Frühjahr 2002 per Schiff aus Guinea nach Hamburg. Dort hielt er sich zwei bis drei Wochen auf, ehe er mit dem Zug nach Berlin aufbrach. Hier bat er in einem Asylbewerberheim (?) um Asyl. Wegen einer unklaren, fieberhaften Infektion hat, wird er zunächst in das Krankenhaus Spandau-Nord eingewiesen. Dort (!) wird er dann am 08.03.02 ver-

haftet; der Tags darauf gestellte Asylantrag führt nicht zur Haftentlassung. Bei der ca. eine Woche später stattfindenden Anhörung beim Amtsgericht (ein "einstweiliger Freiheitsentzug" überbrückt die Zwischenzeit) wird die "Sicherungshaft" gemäß des Antrages der Ausländerbehörde vom Richter routinemäßig für zunächst einen Monat angeordnet. Neben der "unerlaubten Einreise" – welche mit der daraus folgenden Ausreisepflicht als Haftgrund genügt –, komme nach Auffassung des Richters noch der "begründete Verdacht" hinzu, "dass er sich der Abschiebung entziehen will." Ein Verweis auf die fehlende Adresse von B. ist für den Richter Beleg genug für diese Vermutung.

Die Haft wird mit diesen Argumenten immer wieder verlängert. Die amtliche Behauptung des "begründeten Verdachts", jemand würde sich seiner Abschiebung entziehen, ist ein generell auch von Anwälten/innen nur schwer zu widerlegendes Verdikt. In Verbindung mit fehlenden Reisedokumenten kann die Abschiebungshaft auf diese Weise de-facto zu einer Strafhaft mutieren: Geahndet wird das Fehlen von Reisedokumenten und / oder unbotmäßiges Verhalten der Inhaftierten; über argumentative Umwege wird der Freiheitsentzug zu einer – umständlich formuliert – illegalen Passbeschaffungshaft (denn es heißt: "Der Betroffene hat die Haft und ihre Fortdauer durch seine Passlosigkeit selbst zu vertreten").

Wie ca. 90% der nach Deutschland kommenden Flüchtlinge besitzt auch B., als er in die Mühlen der deutschen Bürokratie gerät, keinen Pass. Er gibt an, aus Freetown, Sierra Leone, zu stammen. Bei der entsprechenden Botschaftsvorführung aus der Abschiebehaft heraus verneinen die sierra-leonischen Beamten jedoch B.s angegebene Herkunft. Sie können sich vorstellen, dass B. nigerianischer Herkunft sei. Die nigerianische Botschaft wiederum kann dies weder bestätigen noch verneinen und verlangt Sachbeweise. Fortan unternimmt die zuständige Grenzschutzdirektion Koblenz zahlreiche (erfolglose) Versuche, von der Botschaft bzw. der deutschen Dependence in Nigeria Reisedokumente oder anderweitige Informationen über R.s nigerianische Herkunft zu erlangen.

Ausgangspunkt des die Haft immer wieder verlängernden Procederes ist die Bestreitung der sierra-leonischen Herkunft B.s durch die entsprechende Botschaft. Die Ausländerbehörde und der/die urteilende HaftrichterIn ziehen diese Ablehnung niemals in Frage. Sie sind der Auffassung, dass der Betroffene seine Identität verschleierte, nicht mit den Behörden in der Angelegenheit seiner eigenen Abschiebung kooperiert, die Unwahrheit

sagt und somit insgesamt den Verdacht rechtfertigt, "dass der Betroffene sich der Abschiebung entziehen würde."

In seiner verzweifelten Lage fertigt B. am 10.05.02 um 6:10 Uhr morgens aus Bettlaken eine Schlinge an, um sich damit an der Querverbindung einer Toilettentür zu erhängen. Der Polizeiangeestellte K. bemerkt dies gerade noch rechtzeitig und unterbindet den Erstickungstod, indem er B. hochhält. Es erfolgt eine Behandlung durch die Sanitäter, bevor B. ins Krankenhaus Köpenick eingewiesen wird. In dem Bericht über die "versuchte Selbsttötung", den der Polizeiangeestellte K. selbst anfertigt, heißt es an einer Stelle formelhaft: "Eine Gefahr für Leben und Gesundheit bestand zu keiner Zeit." B. droht bei Haftbesuchen von Freunden immer wieder damit, sich umzubringen, wenn er nicht endlich freikommt.

Als der Richter (beim Haftprüfungstermin am 11. Juli 02) auf den suizidgefährdeten Zustand von B. hingewiesen wird und seine Entlassung bzw. psychologische Hilfe gefordert werden, antwortet dieser, dass die Selbstmordgefährdung nicht verfahrensrelevant sei, vielmehr handele es sich um eine Frage des Vollzuges. Man möge sich doch bitte an die Gewahrsamsleitung wenden.

Auf die Frage an den Richter, ob die Nicht-Anerkennung der sierra-leonischen Herkunft von B. auch Gründe haben könnte, die nicht von dem Betroffenen zu vertreten sind (z.B. bürokratische oder politische Gründe), reagiert er ablehnend. Allerdings besagt eine Statistik der Senatsverwaltung für Inneres aus Berlin vom 31. Januar 2001, dass von 52 "abzuschiebenden" Menschen aus Sierra Leone (als dieser wurde B. trotz alledem in den Akten der Ausländerbehörde geführt) 43 wieder aus der Abschiebehaft entlassen werden mussten, 8 sich noch in Haft befanden und nur eine einzige Person tatsächlich abgeschoben werden konnte. Obwohl eine Abschiebungshaft rechtswidrig ist, wenn feststeht, dass in den nächsten drei Monaten die Abschiebung aus Gründen, die der Betroffene nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann, bleibt B. in Haft.

Während der Verhandlung fragt der Richter, den Weltalmanach 2001 in der Hand haltend, B. nach der Farbe der Nationalflagge von Sierra Leone. Dieser weigert sich, die unwürdige Frage zu beantworten, und entgegnet, dass seine Aussagen sowieso nie ernst genommen würden.

Anfang September wird B. nach fast sechs Monaten Haft in Köpenick entlassen. Die Verlängerung der Haft über

sechs Monate hinweg wäre nach Ausländergesetz nur zulässig gewesen, wenn "der Ausländer seine Abschiebung verhindert". Die Behörden haben jedoch offenkundig vor der Aufgabe der Passbeschaffung kapituliert, ein Haftgrund war somit nicht mehr gegeben.

Obwohl dieser Ausgang des Verfahrens angesichts der oben zitierten Statistik der Senatsverwaltung für Inneres absehbar war, reizten Behörde und Gerichte das gesetzlich offerierte Zwangsmittel der Abschiebungshaft zur Zermürbung und Bestrafung ausreisenwilliger Menschen weitgehend aus. Dass dabei trotz der fragilen rechtlichen Legitimität der Abschiebungshaft auch Selbsttötungen und Suizidversuche verzweifelter Menschen als „Preis der Abschreckung“ in Kauf genommen werden - wie im vorliegenden Fall -, spricht für sich.

#### **Fall J: Die Problematik der Flüchtlinge aus Tschetschenien (Inhaftierung offenkundig gefährdeter Flüchtlinge)**

A. kommt aus Grosny, der Hauptstadt Tschetscheniens. Seine Mutter lebt noch dort, sein Bruder wird vermisst, den Tod des Vaters durch eine Bombe hat er aus nächster Nähe miterleben müssen. A. möchte nicht kämpfen, nicht für die russische Armee und nicht für tschetschenische Rebellen. Er möchte erst wieder zurückgehen, wenn der Krieg vorbei ist. 1996 kehrte er entsprechend in der Hoffnung auf Frieden bereits einmal in seine Heimat zurück, doch nach dem erneuten Einmarsch der russischen Armee im Oktober 1999 floh er wieder nach Deutschland. In den neunziger Jahren war A. mehrmals in Deutschland und wurde zwei Mal abgeschoben.

Seit Ende März 2002 ist A. in der Abschiebehaft in Berlin-Köpenick, es geht ihm sehr schlecht. Er sagt immer wieder, dass man ihn nur nicht abschieben solle, er gehe nicht mehr lebend zurück. Im Falle einer Abschiebung fürchtet er erhebliche Repressalien durch russische Behörden. Über den Gefängnisalltag beschwert er sich nicht, er ist Schlimmeres gewohnt, meint er. Er ist unkonzentriert, kann nicht schlafen vor Angst und Unsicherheit. A. leidet an den Folgen einer Misshandlung durch russische Soldaten. Nach einem Schlag auf dem Kopf mit einem Gewehrkolben kann er nicht mehr richtig sprechen, wenn er aufgeregt ist.

A. wurde seiner Freiheit beraubt, obwohl seine Gefährdung im Falle einer Abschiebung nach Russland offenkundig ist. Die Situation für Tschetschenien, insbesondere für junge (wehrfähige) Männer, ist in der

gesamten ehemaligen Sowjetunion sehr schlecht, sie sind permanenten Diskriminierungen und der Willkür der Behörden ausgesetzt. Zwar haben sie theoretisch die Möglichkeit einer Wohnsitznahme in der Russischen Föderation, praktisch wird dies jedoch verhindert. Die Mitglieder des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages kamen in der Sitzung vom 15.05.2002 zu folgender einhelliger Auffassung:

*"In Tschetschenien besteht nach wie vor eine generelle Gefährdungslage, die eine Abschiebung von Tschetschenen in die Russische Föderation, wie sie gegenwärtig deutsche Verwaltungspraxis ist, als unvermeidbar erscheinen lässt. Der Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe hat erhebliche Zweifel am Bestehen einer akzeptablen inländischen Fluchtalternative. Die Aussage im neuen ad-hoc-Lagebericht des Auswärtigen Amtes, dass im Raum Moskau eine Art Aufenthaltsmöglichkeit gegeben sein könnte, kann nur so gemeint sein, dass sich diese Möglichkeit auf einen illegalen, nicht auf einen legalen Status bezieht. Aus Sicht des Ausschusses erscheint daher eine Prüfung hinsichtlich des Bestehens einer inländischen Fluchtalternative in jedem Einzelfall unbedingt erforderlich. Eine Typisierung wird als der tatsächlichen Situation unangemessen und als unzulässig angesehen."*

Das Land Berlin führt aufgrund dieser Bedenken derzeit keine Abschiebungen von Tschetschenen mehr durch. A. ist der einzige Tschetschene im Abschiebegehwahrsam Köpenick, der nach Erlass des Berliner Abschiebestopps noch in Haft ist, weil er in Amtshilfe für das Land Niedersachsen verwahrt wird. Für A. ist dies eine absurde, willkürliche und nicht nachvollziehbare Situation, da er offenkundig nur deshalb in Haft ist, weil er vor einigen Jahren in Hannover und nicht in Berlin registriert wurde.

Nach viereinhalb Monaten Haft, am 7.8.2002, wird A. dann ohne Angabe von Gründen entlassen.

#### **Herausgeberin und Adressatin für dokumentierte Menschenrechtsverletzungen:**

**Internationale Liga  
für Menschenrechte e.V.  
Redaktion Fluchtpunkt.  
Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin  
Fax (030) 396 21 47  
e-mail: vorstand@ilmr.org**